

Paternalismus und Recht

Herausgegeben von
MICHAEL ANDERHEIDEN,
PETER BÜRKLI, HANS MICHAEL HEINIG,
STEPHAN KIRSTE und KURT SEELMANN

Mohr Siebeck

Paternalismus und Recht



Paternalismus und Recht

In memoriam Angela Augustin
(1968 – 2004)

Herausgegeben von
Michael Anderheiden, Peter Bürkli,
Hans Michael Heinig, Stephan Kirste
und Kurt Seelmann

Mohr Siebeck

Michael Anderheiden ist Lehrstuhlvertreter für Öffentliches Recht, Rechtsphilosophie und Allgemeine Staatslehre an der Universität Heidelberg.

Peter Bürkli ist derzeit in Ausbildung zum Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der Universität Basel.

Hans Michael Heinig ist wiss. Assistent an der Universität Heidelberg.

Stephan Kirste ist Vertretungsprofessor für Öffentliches Recht an der Universität Münster.

Kurt Seelmann ist Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Basel.

ISBN 3-16-149093-2

ISBN-13 978-3-16-149093-4 / eISBN 978-3-16-164919-6 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2006 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Inhaltsverzeichnis

<i>Die Herausgeber</i>	
Einleitung	1
<i>Frank Grunert</i>	
Paternalismus in der politischen Theorie der deutschen Aufklärung	9
<i>Stephan Kirste</i>	
Idealismus und Paternalismus	29
<i>Jean-Claude Wolf</i>	
Die liberale Paternalismuskritik von John Stuart Mill	55
<i>Lorenz Schulz</i>	
Pragmatismus und Paternalismus	69
<i>Dietmar von der Pfordten</i>	
Paternalismus und die Berücksichtigung des Anderen.....	93
<i>Anne van Aaken</i>	
Begrenzte Rationalität und Paternalismusgefahr: Das Prinzip des schonendsten Paternalismus	109
<i>Hanno Kube</i>	
Rationalität und Paternalismus im Recht der Staatsfinanzierung.....	145
<i>Hans Michael Heinig</i>	
Paternalismus im Sozialstaat	157
<i>Gerd Roellecke</i>	
Eine Apologie des Sozialstaates	189
<i>Martin Hochhuth</i>	
Grundrechte und Grundfreiheiten als Schutzpflichten?	207

Otto Lagodny

Paternalistische Züge im Strafrecht
am Beispiel Deutschlands und Österreichs 225

Andrew von Hirsch

Direkter Paternalismus: Sollten Selbstschädigungen bestraft werden?..... 235

Barna Mezey

Zur Geschichte des Schwangerschaftsabbruchs in Ungarn..... 249

Michael Kahlo

Paternalismus im deutschen Strafrecht der Sterbehilfe? 259

Michelle Salathé

Ethikkommissionen - Ausdruck staatlichen Paternalismus? 277

Matthias Till Bürgin, Peter Bürkli, Martin Götz

Sind Ethikkommissionen Ausdruck staatlichen Paternalismus? 285

Bardo Fassbender

Paternalismus und Selbstbestimmung im Völkerrecht..... 299

Autorenverzeichnis 313

Personen- und Stichwortverzeichnis 315

Einleitung

Das Kolloquium über „Paternalismus und Recht“ fand statt im Gedenken an *Angela Augustin*, Assistenzprofessorin an der Juristischen Fakultät der Universität Basel, ein Jahr nach ihrem allzu frühen Tod. Ihr Plan, sich nach ihrer Habilitationsschrift über die „Lüge im Strafrecht“ der Paternalismus-Problematik zuzuwenden, war Anlass dafür, ein Kolloquium unter internationaler Beteiligung zu einem Thema zu veranstalten, das im deutschen Sprachraum bisher noch kein größeres Forum gehabt hat.

Der Gedanke, dass die Rechtsordnung jemanden vor Gefahren schützen will, der selbst diesen Schutz ablehnt, oder aber dass sich die Rechtsordnung positiv dem Wohl des anderen zuwendet, der demgegenüber dieses sein Wohl in seinen eigenen Händen ohne fremde Eingriffe am besten aufgehoben glaubt, hat Angela Augustin fasziniert – wohl wissend, dass sie damit an einen Nerv des Rechts- und des Staatsbegriffs rührte.

Die meisten Autoren im Bereich der Grundlagen der Rechtswissenschaft vertreten heute (wie Angela Augustin) einen normativen Individualismus, eine Position also, wonach staatliche Tätigkeit sich dem betroffenen Einzelnen gegenüber zu verantworten hat. Es gibt ganz wenige, die das Gegenteil, einen normativen Kollektivismus, verteidigen würden. Ein solcher normativer Individualismus aber hat schon intuitiv große Mühe mit paternalistischen Positionen. Bei näherem Hinsehen zeigt sich, dass die Einzelheiten umstritten sind, ja dass schon die Begriffsbestimmung Gegenstand kontroverser Debatten ist. Es entsteht so der Eindruck, dass der Streit um den Paternalismus mit einer Entscheidung für den normativen Individualismus erst richtig beginnt. In Frage steht nämlich gerade für den liberalen Paternalismus-Skeptiker, wo die Grenzen der kritikwürdig erscheinenden Position, eben des Paternalismus, eigentlich verlaufen.

Das wirkt sich zunächst einmal bei Personen aus, die man als urteilsunfähig bezeichnet. Soll der nicht Urteilsfähige zu seinem Wohl gezwungen werden dürfen und ggf. *nur* er? Und woran bemisst sich, wenn man auf die Urteilsunfähigkeit abstellt, ob im konkreten Fall jemand an diesem Defizit seiner Entscheidungskompetenz leidet? Allein mit der bloßen Definition der Urteilsunfähigkeit können verkappt oder offen schon viele Eingriffsbefugnisse für den Staat oder andere postuliert werden, die man aus einer anderen Perspektive bereits als paternalistisch bezeichnen würde. Noch

schwieriger wird die Problematik für den normativen Individualisten, wenn es darum geht, ob darüber hinaus auch beim Urteilsfähigen die Möglichkeit der Durchsetzung künftiger Präferenzen gegebenenfalls auf Kosten „kurzschlüssiger“ aktueller Präferenzen gehen darf, z.B. bei der Suizidverhinderung oder bei der Regulierung der Lebendspende von Organen. Denn wer sich um die Fähigkeit des anderen zum langfristigen autonomen Entscheiden sorgt, sieht seine Eingriffe als geradezu erforderlich für die Erhaltung der Autonomie des anderen an. Aber auch Maßnahmen mit bloß retardierender Wirkung sind in ihrer Akzeptabilität für den liberalen Paternalismusskeptiker umstritten. Man kann mit durchaus vertretbaren Gründen auf beiden Seiten darüber streiten, ob um der Abklärung der Urteilsfähigkeit willen der geäußerte Wille – jedenfalls zunächst – übergangen werden darf. Und es lässt sich auch im Kontext eines an der Autonomie des anderen orientierten „Empowerments“ kontrovers darüber debattieren, ob um der Stärkung der Selbstbestimmung willen die aktuelle Äußerung des anderen vernachlässigt werden darf. Schließlich kann überlegt werden, ob die Präferenzen der anderen nur dann übergangen werden dürfen, wenn deren Motivation gestört wird, oder auch dann, wenn deren intellektuelle Einsicht in die Sachzusammenhänge dem Betrachter unbefriedigend erscheint, oder schließlich auch dann, wenn trotz guter Einsicht und nachvollziehbarer Motivation die Fähigkeiten des Einzelnen hinter den üblichen Möglichkeiten zurückbleiben und deshalb die Entscheidungsmöglichkeiten, die ihm offen stehen, als Verkürzung erscheinen: Dürfen wir dann etwa den Körperbehinderten auch ungefragt „unter die Arme greifen“?

Solche Ausdifferenzierungen der Paternalismusdiskussion mögen teilweise neu sein, zum Teil haben sie aber auch, wie ein Blick in die Geschichte ergibt, eine längere Tradition. Die am weitesten reichenden Versuche, paternalistisches Handeln zu rechtfertigen, müssen sich naturgemäß aus dem wohlfahrtsstaatlichen Absolutismus ergeben. *Frank Grunert*, München („Paternalismus in der politischen Theorie der deutschen Aufklärung“), weist zunächst darauf hin, dass Paternalismus nach gängigem Verständnis eine asymmetrische Konstellation zwischen den Akteuren voraussetzt. Bei seiner Auseinandersetzung mit der deutschen Aufklärung steht der merkwürdig ambivalente Paternalismus Christian Wolffs im Zentrum. Einerseits mündet dessen Rationalismus nämlich in der Ablösung der wenig ausdifferenzierten patrimonialen Strukturen; andererseits überführt er sie aber in eine vielleicht noch größere Heteronomie durch den absolutistischen Wohlfahrtsstaat. Der Grund dafür liegt im Perfektibilismus der „allgemeinen Wohlfahrt“ als höchstem Ziel des Gemeinwesens. Das hierin zum Ausdruck kommende Vollkommenheitsprinzip bindet nicht nur den Staat, sondern fungiert als objektives Prinzip, dem auch der Ein-

zelle unterworfen ist. Dies wiederum ist die Grundlage dafür, dass der Staat ihm notfalls auch gegen seinen Willen zur Ausbildung seiner Fähigkeiten verhelfen kann.

Der deutsche Idealismus reagierte auf solche wohlfahrtsstaatlichen Staatsphilosophien wegen ihrer despotischen Ausrichtung bekanntermaßen ausgesprochen skeptisch. *Stephan Kirste*, Heidelberg, rekonstruiert diese idealistische Perspektive auf den Paternalismus in seinem Beitrag „Idealismus und Paternalismus – Staatliche Freiheitssicherung zwischen Mündigkeit und Vernunftstaat“. Hierzu bedient er sich der Unterscheidung von Form und Zweck des Handelns zugunsten Dritter. Fichte stehe wegen einer materialen, an begünstigenden Zwecken orientierten Betrachtungsweise „in der Gefahr des Paternalismus“, Kants strikt formorientierte, autonomiefixierte Perspektive vernachlässige demgegenüber die konkrete Eingebundenheit der Freiheit des Einzelnen. Nur Hegel sei in der Lage, die Voraussetzungen der Freiheit mitzudenken, ohne der Despotie das Wort zu reden.

Vor diesem Hintergrund führt *Jean-Claude Wolf*, Fribourg, den Leser durch den Klassiker der Paternalismusdebatten: John Stuart Mills „On Liberty“. Er gibt die wichtigsten Argumentationsschritte wieder, problematisiert insbesondere, dass das „Prinzip der erlaubten Verhütung von Schädigung anderer“ gar nicht so „simple“ ist, wie Mill behauptet und zeigt schließlich die Grenzen des Mill'schen Antipaternalismus auf. Auch dessen Konsequenzen werden diskutiert und insbesondere an Hand von Rauchverboten und öffentlichen Gesundheitsmaßnahmen problematisiert. Die weiterführende psychologische Frage, ob Paternalismus nicht bedeutet, dass ich den anderen zu ihrem eigenen Besten versage, was ich mir selbst schmerzvoll vorenthalte, zeigt, dass das Weiterdenken in den Mill'schen Bahnen lohnt.

In einem innovativen Beitrag versucht *Lorenz Schulz*, Frankfurt/München, erstmals das Verhältnis des Pragmatismus zum Paternalismus auszuloten. Er erkennt eine antipaternalistische Haltung etwa bei dem ersten pragmatistischen Verfassungsrichter, Oliver Wendell Holmes, in dessen Zurückhaltung gegenüber einer Gefährdungshaftung. Auch Holmes' Einstellung zur Äußerungsfreiheit trägt deutlich antipaternalistische Züge.

In verschiedenen Beiträgen erweist sich die Paternalismusfrage als Bewertungsmaßstab für weiter reichende Problemstellungen. Für *Dietmar von der Pfordten*, Göttingen („Paternalismus und die Berücksichtigung des Anderen“), ist es die Grundfrage der Ethik überhaupt: Wie hältst Du es mit dem Anderen? Diese Berücksichtigung des Anderen sei Grundbedingung von Moral und Ethik (These 1). Zunächst unterscheidet er Paternalismus als Schutz Anderer vor sich selbst gegen oder ohne deren Willen von einem „superharten Paternalismus“, der darin bestehen soll, dass „Handeln

für Andere als Individuen aus Gründen des kollektiven Wohls, sofern keine eindeutige Rückführung des kollektiven Wohls auf individuelle Belange, Wünsche und Ziele möglich ist.“ Das ist insofern überraschend, als nach Mill, Hart und Feinberg Handeln zugunsten Anderer, das vor allem dem Gemeinwohl dient, das also nur zu einer Mitbegünstigung des individuellen anderen führt, nicht paternalistisch genannt werden kann. Die zweite These von der Pfordtens stützt die Begründung der Ethik auf einen normativen Individualismus. Auf dieser Grundlage sei ein „weicher Paternalismus“ gerechtfertigt. Ein Eingriff, der sich gegen irrationale Entscheidungen des Individuums richtet, könne jedoch nicht legitimiert werden. Mit seiner dritten These, wonach nur die aktuellen, individuellen Interessen zu berücksichtigen sind, geht von der Pfordtens so weit, aktuelle Willensschwäche nicht als Rechtfertigungsgrund für einen paternalistischen Eingriff anzusehen: Anders als bei Wolf wären die Matrosen berechtigt gewesen, Odysseus auf dessen Verlangen vom Masten loszubinden!

Anne van Aaken, Bonn, bereichert die Diskussion um eine innovative Studie aus der Perspektive von Verhaltensökonomik und kognitiver Psychologie. Ihr ist es besonders wichtig, neben Handlungen, die sich auf bereits ausgeformte Präferenzen beziehen, auch solche Handlungen als paternalistisch zu erfassen, die sich mit der Präferenzbildung beschäftigen. Dies ermöglicht ihr, im Recht nicht nur Normen aufzuspüren, die den Wahlakt paternalistisch beschränken, sondern auch solche, die dem Individuum Wahlhilfe geben. Dabei lassen sich noch einmal zwei Gruppen unterscheiden, nämlich einerseits (staatliche) Handlungen, die sich an das isoliert gedachte Individuum wenden und dieses mit Informationen zur anstehenden Wahlhandlung versorgen (Beispiele liefern der Konsumentenschutz und staatliche Warnungen), und andererseits rechtswissenschaftlich bislang wenig erörterte Methoden, die versuchen, den Deliberationsprozess, in den sich Individuen gerade bei schwierigen Wahlhandlungen begeben, zu steuern. Teilweise verlangt das Recht bereits, sich in eine solche Überlegungs- und Beratungssituation zu begeben, wie etwa das Beispiel der Schwangerenkonfliktberatung zeigt. Insgesamt plädiert van Aaken dafür, sich einem „Prinzip des schonendsten Paternalismus“ anzunähern, der sämtliche Vorteile und Kosten entsprechender Handlungen und Unterlassungen in Rechnung stellt.

Hanno Kube, Mainz, juxtaposiert das weite Paternalismusverständnis van Aakens mit einem engeren Verständnis, wonach staatliches Handeln nur dann paternalistisch (und gerechtfertigt) ist, wenn es individueller Kosten-Nutzen-Ineffizienz ohne Rücksicht auf externe Effekte entgegenwirkt. Von diesem Paternalismusverständnis aus zeigt Kube zunächst, warum auf der Einnahmenseite Lenkungssteuern nicht paternalistisch sind, wohl aber die Normalbesteuerung paternalistische Züge aufweisen kann.

Auf der Ausgabenseite schließt er sich einer nach Subsidiarität gestaffelten, freiheitsschonenden Ausgestaltung des Sozialstaates an und spricht sich deutlich für eine sozialstaatlich abgesicherte Öffnung des Versicherungsmarktes und gegen eine Bürgerversicherung aus.

Die Paternalismusproblematik erweist sich nicht nur für Fragen der Ethik, sondern auch für die politischen Probleme des Sozialstaats als Lackmustest. *Hans Michael Heinig*, Heidelberg („Paternalismus im Sozialstaat“), spannt hier den Bogen von den Grundsatzdebatten bei Mill und Feinberg bis hin zu den ganz konkreten Fragen eines Paternalismus innerhalb der Hartz-IV-Reform des Sozialversicherungsrechts. Er schließt sich dabei der Auffassung an, dass es einen ethisch gerechtfertigten Paternalismus geben kann, und überlässt, mit Rücksicht auf die Eigengesetzlichkeiten des Verfassungs- und Sozialrechts, die Aporien dieser Diskussion sich selbst. Zudem haben sich die Anforderungen des modernen Sozialstaats weit von den Positionen der klassischen Paternalismuskritiker entfernt. Ihr Nutzen, so Heinigs Fazit, ist beschränkt.

Sozialstaat und Selbstbestimmung sind reichlich unbestimmte Begriffe, um als Fundament von Paternalismuskritik zu dienen, meint *Gerd Roellecke*, Mannheim („Eine Apologie des Sozialstaates“). Aber wie Sozialstaat begründen? Das anthropologische Fundament ist brüchig. Das Sozialstaatsprinzip selbst liege der Verfassung voraus, so dass auch juristische Methoden scheiterten. Erfolg versprechend erscheint ihm eine historische Analyse unter Einschluss eines ideengeschichtlichen Bezuges zu Hegel. Doch wenn die Austilgung der Armut gefordert wird, dann würden damit zugleich die Handlungsmöglichkeiten der Politik liquidiert. Konsequenter sei die Sozialstaatlichkeit bei Hegel nur eine Funktion des Not- und Verstandes-, nicht aber des sittlichen Staates. Wichtiger noch seien das Hypertrophie- und das Problem der Identifikation der Hilfsbedürftigen. Eine Begründung des Sozialstaats ist so prekär. Am ehesten gelingt seine Rechtfertigung noch als Notwendigkeit, soziales Elend zu verdecken: Die Aufrechterhaltung des schönen Scheins als Wesen des Sozialstaats.

Fragen an paternalistisches Handeln stellen sich auch für die Grundrechte. Können Grundrechtseingriffe zum Schutz eines Grundrechtsträgers vor sich selbst gerechtfertigt werden? *Martin Hochhuth*, Freiburg, verweist in seinem Beitrag „Grundrechte und Grundfreiheiten als Schutzpflichten“ darauf, dass sich die Antwort aus der positiven Verfassungsordnung ergebe – Würdeschutz und Autonomiesicherung kämen etwa als rechtfertigende Elemente in Betracht, die den Staat zu einem schützenden Verhalten legitimieren, ggf. sogar verpflichten. Die Konstellation einer Verpflichtung des Staates zum Schutz des Individuums aus Grundrechtspositionen dieses Individuums heraus begegnet uns jedoch auch in Mehrpersonenverhältnissen: Hier stellt sich gleichfalls die Frage, ob Grundrechte und Grundfrei-

heiten Schutzpflichten beinhalten. Rechtsdogmatisch sucht Hochhuth die Antwort in einer Verhältnisbestimmung von Schutzpflichten und Drittwirkung. Interessanter erscheint ihm demgegenüber die rechtsphilosophische Perspektive. Er meldet Zweifel an, ob der Paternalismusbegriff auf Mehrpersonenverhältnisse und Kollektive sinnvoll angewendet werden kann. Jenseits des Schutzes eines einzelnen vor sich selbst böten Begriffe wie „Subsidiarität“ und „Demokratie“ die überzeugenderen Konzepte.

Otto Lagodny, Salzburg, behandelt paternalistische Züge im Strafrecht Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. Ausgehend von der freiheits-sichernden Funktion von Strafvorschriften, wendet er sich zunächst den Unter- und Übermaßverboten zu und stellt deren Bezüge zum Paternalismus her. Anschließend verdeutlicht er seine Auffassung an fünf Referenzbereichen. Gerade das deutsche Strafrecht erscheint dabei mehr als dasjenige Österreichs oder das der Schweiz von paternalistischem Denken durchzogen, das sich schwerlich rechtfertigen lässt.

Andrew von Hirsch, Cambridge, widmet sich dem Problem der Strafbarkeit von Selbstschädigungen: Ist es gerechtfertigt, in derart massiver Weise direkten staatlichen Paternalismus auszuüben? Die intuitiven Zweifel begründet von Hirsch in einem dichten Beitrag vor allem aus dem unterschiedlichen Zeithorizont von rückwärtsgewandtem Strafrecht und vorwärts schauenden paternalistischen Maßnahmen. Er bezieht dieses Ergebnis auf das in der angelsächsischen Strafrechtsdiskussion prägende harm principle und weist auf die Probleme geringfügig pönalisierten paternalistischen Verhaltens wie Gurtpflichten und Helmtragepflichten hin.

Barna Mezey, Budapest, verdeutlicht die Probleme paternalistischen Handelns in gesellschaftlichen Umbruchsituationen. Dabei ist die Umbruchsituation in seinem Beispielsfall (Ungarn 1988-2005) durchaus auf das Zurückdrängen paternalistischer Elemente im Strafrecht angelegt. Dennoch zeigt Mezey, wie insbesondere das ungarische Verfassungsgericht versucht, dieses potenziell gesellschaftsspaltende Thema durch Zurückhaltung in der Sache und Verzicht auf letzte dogmatische Klarheit gesellschaftsversöhnend einzusetzen. Lässt sich schon darin ein gewisser gerichtlich ausgeübter Paternalismus sehen, so zeigen die Details der ungarischen Regelung, wie viel paternalistisches Denken sich auch in einer weitgehenden faktischen Freigabe der Abtreibung verbergen kann.

Michael Kahlo, Leipzig, widmet seinen Beitrag den in Deutschland viel diskutierten Fragen der Sterbehilfe. Auf den ersten Blick ist die deutsche Gesetzgebung, aber insbesondere auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in diesem Bereich hoffnungslos paternalistisch. Mit einem an Kant geschulten und ausgerichteten begrifflichen Instrumentarium kommt Kahlo aber zu dem Ergebnis, dass die deutsche Gesetzgebung nur in Randbereichen als paternalistisch einzustufen ist. Anders und differenziert fällt

dagegen sein Urteil zu den Leitentscheidungen des Bundesgerichtshofes zur Sterbehilfe aus. In ihnen findet er erhebliche Residuen paternalistischen Denkens von hoher praktischer Bedeutung. Eine Rechtfertigung solcher Paternalismen ist vor Kantischem Hintergrund nahezu ausgeschlossen.

Besonders virulent wird die Frage, ob ein paternalistisches Verhalten legitim ist, in der Medizinethik. Ein Referenzgebiet bildet dabei die Tätigkeit von Ethikkommissionen. *Michelle Salathé*, Basel, gibt mit ihrem Beitrag „Ethikkommissionen – Ausdruck staatlichen Paternalismus?“ Einblick in die Praxis der „Ethikkommission beider Basel“ (EKBB). Sie zeigt auf, mit welchen Fragen die Kommission in der täglichen Arbeit konfrontiert ist und wie sie sich um ausgewogene Lösungen bemüht. *Matthias Bürgin*, *Peter Bürkli* und *Martin Götz*, Basel, hingegen kommen zu einer durchaus kritischen Einschätzung gegenüber der Arbeit von Forschungsethikkommissionen, die sich der Aufgabe des Schutzes von Versuchspersonen annehmen. „Sind Ethikkommissionen Ausdruck staatlichen Paternalismus?“ – die Frage stellen, heißt sie zu beantworten. Forschungsethikkommissionen dienen auch dem Schutz möglicher Probanden vor sich selbst. Dabei gehen sie, so die These der Autoren, zuweilen in ihren Prüfprogrammen über das auf die Autonomie Rücksicht nehmende, notwendige Maß hinaus. Diese These entfalten die Autoren, indem sie den Prozess der Verrechtlichung von Ethikkommissionen nachzeichnen, das geltende internationale und schweizerische Recht darstellen und die Prüfkriterien von Forschungsethikkommissionen en detail analysieren.

Welche Chancen der im deutschsprachigen Raum erst allmählich beginnende Diskurs über Begriff und Berechtigung des Paternalismus in sich birgt, zeigt auch der abschließende Beitrag von *Bardo Fassbender*, Berlin. Seiner Diagnose nach gibt es zwar mannigfache Erscheinungen des Paternalismus im Völkerrecht, aber keine Paternalismus-Diskussion. Fassbender zeigt die völkerrechtlichen Koordinaten auf, in die sich paternalistische Elemente völkerrechtlichen Handelns einfügen. Die Staatensouveränität und Selbstbestimmung der Völker werden als antipaternalistische Ideen ausgemacht, doch beide Leitprinzipien sind seiner Diagnose nach durch die hegemoniale Ausübung politischer und kultureller Macht bedroht. Der Widerstand hiergegen formiere sich zurzeit weniger unter dem Banner der Freiheit als dem des Schutzes nationaler, regionaler, religiöser Besonderheiten und Vielgestaltigkeit. So bleiben die begriffspolitischen Vorteile, die der Paternalismuskurs bietet, bisher ungenutzt.

Angela Augustin hat sich als Rechtsphilosophin mit der grundsätzlichen Problematik dieser Fragen befassen wollen – sie hat aber auch als Rechtsdogmatikerin in einzelnen Rechtsgebieten – dem Europarecht, dem Strafrecht oder dem Medizinrecht – konkrete Ausprägungen der grundlegenden

Kontroversen aufgegriffen. Das im Gedenken an sie veranstaltete Kolloquium geht deshalb aus von den systematischen und historischen Grundlagen der Paternalismusdebatte, lässt die Fragen dann aber im konkreten Umfeld der einzelnen Rechtsgebiete ihre praktische Bedeutung demonstrieren. Von der Staatsfinanzierung, dem Sozialstaat und den Grundrechten spannt sich so der Bogen über das Strafrecht und das Medizinrecht bis zum Biorecht und Völkerrecht.

Die Herausgeber haben vielen Personen und Institutionen zu danken: den Referenten für ihre Beiträge zum Kolloquium und die pünktliche Ablieferung der schriftlichen Fassungen, Frau *Anja Fritzsche* und Frau Dr. *Simone Schmon*, Heidelberg, für die Hilfe bei der Erstellung der Druckvorlage, der *Freiwilligen Akademischen Gesellschaft*, Basel, der *Juristischen Fakultät der Universität Basel*, der *Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften*, dem *Schweizerischen Nationalfonds* sowie der *Volkswagenstiftung* für die finanzielle Unterstützung, teils zur Ermöglichung des Kolloquiums, teils zur Drucklegung des vorliegenden Bandes. Diese wäre gleichwohl nicht möglich gewesen, wenn nicht auch die *Geschwister Boehringer-Stiftung Ingelheim* die Publikation unterstützt hätte.